Erwerbstätigkeit nach der Pensionierung – Sozialversicherungen ab dem Alter 64/65

Daniel Derendinger
Geschäftsführer
Swiss Associate
Financial Planner AFP

Flexibler Rentenbezug (Merkblatt 3.04)

Ausgangslage:

Sie haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Für Männer liegt das ordentliche **Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren**. Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Sie den Bezug der Altersrente um **1 bis höchstens 5 Jahre** aufschieben. Schieben Sie Ihre Altersrente auf, erhalten Sie für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Altersrente. Der Zuschlag wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet und zusammen mit den Renten periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Sind Sie verheiratet, haben Sie unabhängig von Ihrem Ehegatten die Möglichkeit, die Altersrente aufzuschieben. Es ist somit möglich, dass Sie Ihre Altersrente vorbeziehen und Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin die Altersrente aufschiebt.

- ***Wann kann ich die Altersrente aufschieben?***

  Während des Aufschubs können Sie die Altersrente nach freier Wahl abrufen und beziehen. Sie müssen also nicht im Voraus eine feste Aufschubsdauer festlegen. Spätestens bis ein Jahr nach Entstehung des ordentlichen Rentenanspruchs müssen Sie den Aufschub geltend machen.

- ***Habe ich während des Rentenaufschubs Anspruch auf weitere Renten?***

  Mit dem Aufschub der Altersrente werden auch die Kinderrenten aufgeschoben. Während der Aufschubsdauer können keine Witwen- oder Witwerrenten ausgerichtet werden.

- ***Wie hoch ist der Zuschlag meiner Altersrente beim Aufschub?***

  Die Höhe des monatlichen Zuschlags hängt von der Dauer des Aufschubs ab.

- ***Wie muss ich den Aufschub anmelden?***

  Für die Anmeldung des Aufschubs ist eine so genannte Aufschubserklärung nötig.

- ***Wann muss ich mich für den Rentenaufschub anmelden?***

  Sie müssen den Aufschub spätestens nach einem Jahr seit Erreichen des ordentlichen Rentenalters geltend machen.

- ***Wann kann ich die Rente nicht aufschieben?***

  Sie können die Altersrente nicht aufschieben, wenn

  - Sie bisher eine Invalidenrente bezogen haben
  - Ihnen eine Hilflosenentschädigung gewährt wird

+31,5 %

Die Altersrente bis 70 aufschieben

AUFSCHUB = RENTENZUSCHLAG

MINIMALRENTE, SKALA 44 (CHF / MONATLICH)			MAXIMALRENTE, SKALA 44 (CHF / MONATLICH)		
Minimal-rente		1 195	Maximal-rente		2 390
Zuschlag	+	376	Zuschlag	+	753

Die Zahlen gelten für das Jahr 2021.

*Die Berechnung im Beispiel bezieht sich auf einen Mann (Frau bis alter 69).

Jahren	Prozentualer Zuschlag nach einer Aufschubsdauer von und Monaten			
	0-2	3-5	6-8	9-11
1	5,2	6,6	8,0	9,4
2	10,8	12,3	13,9	15,5
3	17,1	18,8	20,5	22,2
4	24,0	25,8	27,7	29,6
5	31,5			

Quelle: Grafiken Merkblätter AHV

Beiträge von AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern

- ***Müssen AHV-Rentnerinnen oder AHV-Rentner Beiträge bezahlen?***

  Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, die IV und die EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung (ALV). Sie erhalten aber einen Freibetrag.

- ***Wie hoch ist der Freibetrag?***

  Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiterhin erwerbstätig sind, müssen auf den Freibetrag von 1 400 Franken monatlich oder 16 800 Franken jährlich keine Beiträge entrichten. Beiträge werden also von jenem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, der 1 400 Franken im Monat oder 16 800 Franken im Jahr übersteigt. Wird gleichzeitig für mehrere Arbeitgebende gearbeitet, gilt der Freibetrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

Jährlicher Freibetrag – Berechnungsbeispiel

Beispiel:

Ein Selbständigerwerbender führt auch nach Erreichen des 65. Altersjahrs sein Geschäft weiter. Zudem ist er Mitglied des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft. Es ergibt sich folgende Abrechnung:

	Jährlicher Nettoertrag aus dem Geschäft	Einkommen als Verwaltungsrat
	CHF 30 500.–	CHF 18 000.–
Freibetrag	- CHF 16 800.–	- CHF 16 800.–
beitragspflichtig	CHF 13 700.–	CHF 1 200.–

Quelle: Grafik Merkblätter AHV

- ***Werden auf einem geringfügigen Lohn Beiträge bezahlt?***

  Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitsverhältnis den Betrag von **2 300 Franken** im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen hin erhoben. Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich entlöhnt werden, müssen die Beiträge in jedem Fall entrichten.

- ***Kann ich Beitragslücken mit einer Nachzahlung füllen?***

  Wenn Sie die Beiträge nicht immer bezahlt haben, erhalten Sie eine tiefere AHV-Rente. Wenn Ihnen zum Beispiel ein Beitragsjahr fehlt, wird Ihre Rente rund 2,3 Prozent tiefer ausfallen.

  Sie können die fehlenden Beiträge nachzahlen. Dies ist jedoch nur für Lücken in den letzten **fünf Jahren** möglich. Beitragslücken, die früher entstanden sind, können nicht mittels Nachzahlungen wettgemacht werden.

  Um zu überprüfen, ob Sie über fehlende Beitragsjahre verfügen, können Sie bei der zuständigen Ausgleichskasse einen Kontoauszug (IK Auszug) bestellen.

Pensionskasse BVG (2. Säule)

Erwerbstätige im Rentenalter können ihre Pensionskasse in der Regel fortführen – **Männer längstens bis 70, Frauen bis 69.** Dadurch steigen ihre Altersleistungen (s. Grafik unten).

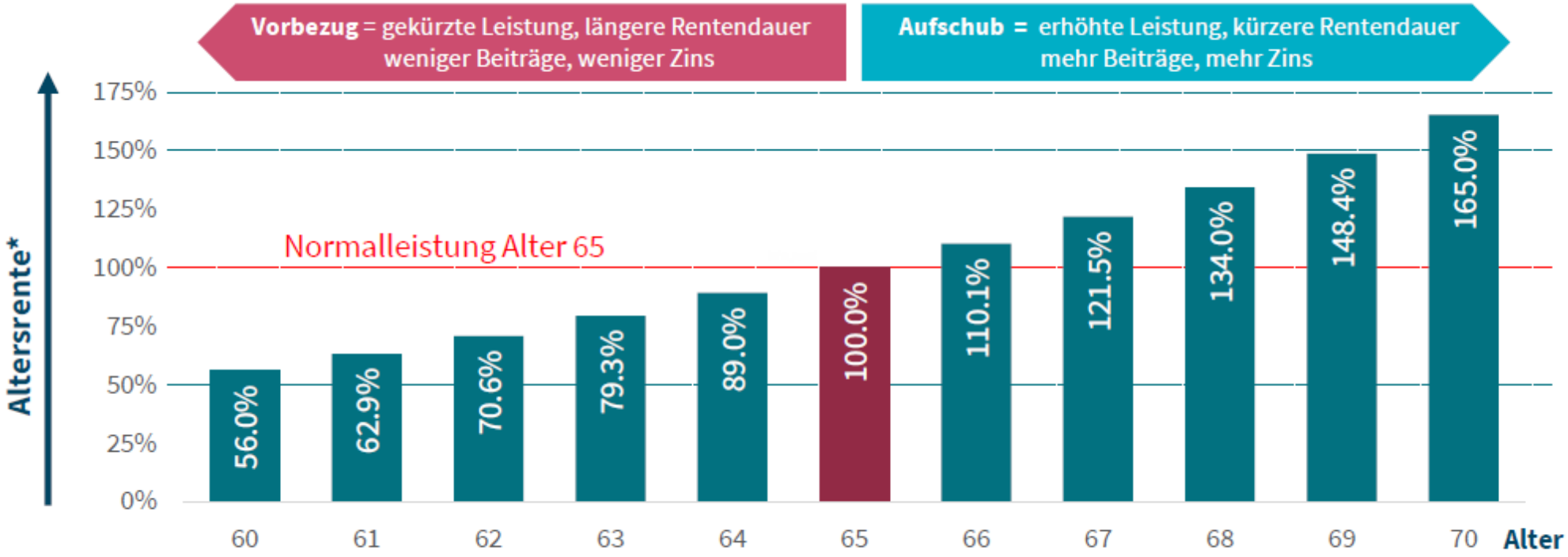

* In % der Altersrente im Alter 65. Die Prozentangaben sind anhand eines Beispiels gerechnet. Der im Einzelfall gültige Prozentsatz muss jeweils neu ermittelt werden.

Quelle: Grafik AXA Vorsorgeinfo

- ***Was bedeutet dieser Aufschub für mich?***

  Die zusätzlichen **Sparbeiträge und Zinsen** führen zu einem höheren Altersguthaben, und durch den aufgeschobenen Bezug steigt in der Regel auch der **Umwandlungssatz**, mit dem die Pensionskasse das Altersguthaben in eine Rente umrechnet.

  Je nach Pensionskasse sind auch weiterhin freiwillige Einkäufe möglich, die sich steuerlich absetzen lassen. Wer sein PK Guthaben oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen möchte, sollte sich **spätestens 3 Jahre** vor der geplanten Pensionierung einkaufen. Sonst sind die Steuern nachzuzahlen.

Steuern – Kapital oder Rente (BVG)

- Renten der Pensionskassen sind wie AHV-Renten als Einkommen zu 100% zu versteuern.
- Der Entscheid zwischen Rente und Kapital wirkt sich auch auf die Höhe und Sicherheit des Einkommens, die finanzielle Flexibilität und die Absicherung der Angehörigen aus. Deshalb ist es wichtig, alle Vor- und Nachteile beider Varianten sorgfältig gegeneinander abzuwägen, bevor man sich entscheidet.

Gleitende Pensionierung

- Je nach Pensionskassenreglement sind grundsätzlich mehrere Pensionierungsschritte möglich (max.3), höchstens einer pro Jahr.
- Jeder Reduktionsschritt muss mindestens 20% betragen
- Altersleistungen sind in Renten- / Kapitalform oder Mischform beziehbar
- eine spätere Erhöhung des Beschäftigungsgrades ist ausgeschlossen

Beispielschema

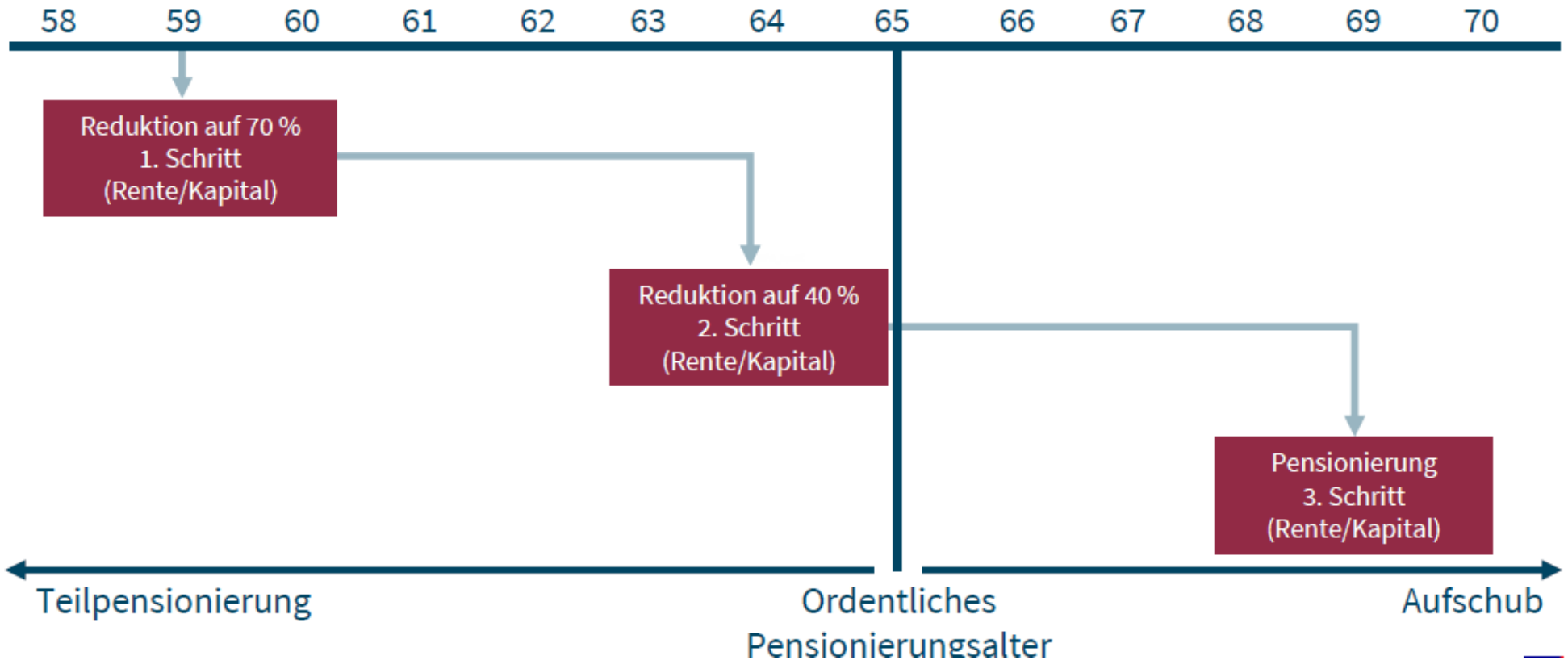

Quelle: Grafik AXA Vorsorgeinfo

Säule 3a

- Wer über das ordentliche Pensionsalter hinaus erwerbstätig bleibt, darf auch weiter in die Säule 3a einzahlen - **Männer längstens bis 70, Frauen bis 69**.
- Die Beiträge sind auf 6 883 Franken pro Jahr beschränkt, falls gleichzeitig Beiträge in die Pensionskasse einbezahlt werden. Erwerbstätige, die keine Pensionskassenbeiträge mehr zahlen, dürfen bis zu 20 Prozent ihres jährlichen Nettoeinkommens in die Säule 3a einzahlen, maximal aber 34 416 Franken.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

AVA Concept AG
Funkstrasse 118
3084 Wabern
www.avaconcept.ch

Daniel Derendinger
Geschäftsführer
Dipl. Finanzberater IAF
Swiss Associate Financial Planner AFP
031 781 34 34 / 079 320 10 10
daniel.derendinger@avaconcept.ch